

Ausfertigung
VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 3 A 58/07

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Rechtsanwalts

2. des Rechtsanwalts

3. der Rechtsanwältin

Kläger,

Proz.-Bév. zu 1-3: Rechtsanwälte

g e g e n

die Polizeidirektion Lüneburg,
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, - 22.22-12016/06 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Polizeirecht, Behinderung der Berufsausübung,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 17. Juni 2009 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Siebert, die RichterIn Rohr, die RichterIn am Verwaltungsgericht Minnich sowie die ehrenamtlichen Richter Milde und Munz für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Castor-Transport 2006.

Die Kläger sind Rechtsanwälte. Anlässlich des Castor-Transportes im Jahre 2006 nahmen sie an dem anwaltlichen Notdienst zur anwaltlichen Beratung und Betreuung von Castor-Gegnern teil. Am späten Abend des 12. November 2006 stellte die Polizei auf der planmäßigen Straßentransportstrecke in der Ortschaft Langendorf eine Straßenblockade fest. Mehrere Personen hatten sich an eine auf der Straße befindliche Betonpyramide angekettet. Die Kläger, die bereits im Vorfeld der Einsatzleitung der Polizei die Teilnahme am anwaltlichen Notdienst angekündigt hatten, und denen durch die Beklagte die Sicherstellung der ungehinderten Berufsausübung mit Schreiben vom 12. Oktober 2006 zugesagt worden war, nahmen zwischen 22:10 Uhr und 22:30 Uhr vor Ort mit den angeketteten Personen Kontakt auf. Zuvor waren sie an verschiedenen Stellen von der Polizei aufgehalten worden und hatten sich ausweisen müssen, wobei auch die Angabe der Namen der Mandanten gefordert worden war. Den Klägern war dann Gelegenheit zum Gespräch mit den angeketteten Personen für die Dauer von etwa 10 Minuten eingeräumt worden. Nachdem die Vorbereitungen der technischen Einheit zur Beseitigung der Blockade abgeschlossen waren (etwa gegen 23 Uhr), wurden die Kläger aufgefordert, die sogenannte „innere Absperrung“, also den Bereich unmittelbar um die Betonpyramide herum, zu verlassen. Das geäußerte Begehren der Kläger, in unmittelbarer Nähe der angeketteten Personen zu bleiben, hatte keinen Erfolg. Daraufhin sah sich die Klägerin zu 3. gezwungen, sich hinter die polizeiliche Absperrung zu begeben. Die Kläger zu 1. und 2. wurden gegen 23 Uhr zunächst hinter die polizeiliche Absperrung und dann zu einem polizeilichen Transportfahrzeug verbracht, bevor sie hinter die Absperrung entlassen wurden.

Am 28. März 2007 haben die Kläger Klage erhoben.

Sie machen geltend:

Die Klage sei als Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig, es seien rechtswidrige polizeiliche Eingriffe in ihre Berufsausübungsfreiheit, die allgemeine Handlungsfreiheit und die Freiheit vor rechtswidrigen staatlichen Eingriffen gegeben und sie hätten deshalb Anspruch auf Rehabilitation. Zudem bestehe Wiederholungsgefahr, weil Übergriffe gegen die Berufsausübungsfreiheit der Rechtsanwälte und gegen andere Freiheitsrechte bisher bei jedem Castor-Transport stattgefunden hätten. Sie seien in ihrer anwaltlichen Berufsausübung behindert worden. Sie seien bereits auf dem Weg zu den angeketteten Personen



an verschiedenen Polizeilabsperungen aufgehalten und es seien die Anwalts- und Personalausweise überprüft worden, sie hätten zudem die Namen der Mandanten angeben sollen. Mit halbstündiger Verspätung sei ihnen die Weiterfahrt mit dem Auto ermöglicht worden, dann hätten sie ihren Weg zu Fuß fortsetzen müssen, bevor sie erneut an einer Polizeikette aufgehalten worden seien. Deshalb seien die Kläger zu 1. und 3. erst gegen 22:30 Uhr bei den angeketteten Mandanten eingetroffen, der Kläger zu 2. sogar erst einige Minuten danach. Ihnen sei von umstehenden Passanten von Versuchen berichtet worden, die angeketteten Personen mit Gewalt zur Beendigung der Blockade zu bewegen. Die Kontaktaufnahme zu den angeketteten Personen sei insgesamt um ca. 45 Minuten verzögert und dann zeitlich begrenzt worden. Diese hätten sofort nach Ihrem - der Kläger - Eintreffen Vollmachten unterschrieben und von erheblichen Misshandlungen berichtet. Sie - die Kläger - seien davon ausgegangen, zur Kommunikation und Beruhigung der Situation in unmittelbarer Nähe bleiben zu dürfen, es sei aber verlangt worden, dass sie sich hinter die Polizeikette begeben. Die Kläger zu 1. und 2. seien wegen Nichtbefolgung polizeilicher Anweisungen dann in Gewahrsam genommen, gegenüber der Klägerin zu 3. sei ein Platzverweis mit Gewalt durchgesetzt worden. Sicht- und Rufkontakt zu den Mandanten sei verweigert worden. Auch nach deren „Befreiung“ von den Betonpyramiden sei die Kontaktaufnahme verweigert worden, obwohl anwaltlicher Schutz erforderlich gewesen sei. Als unabhängige Organe der Rechtspflege hätten sie den gesetzlichen Auftrag, Bürger in jeder Lage des Verfahrens vor Gerichten und Behörden zu vertreten und vor Rechtsverletzungen zu schützen. Diese Rechte seien durch die Zugangsbehinderungen und später durch die Platzverweise verletzt worden. Polizeiliche Räumungsarbeiten seien durch sie nicht behindert worden, da sie zur Kooperation bereit und fähig gewesen seien. Von ihnen sei auch keine polizeiliche Gefahr ausgegangen. Sie seien nicht „Störer“ im Sinne des Nds. SOG gewesen, die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme als „Nichtstörer“ hätten nicht vorgelegen. Der Wesenskern der anwaltlichen Berufsausübung, Mandanten vor Rechtsverletzungen zu schützen, dürfe nicht zur Disposition polizeilicher Einsatzkräfte stehen, insbesondere dann, wenn - wie hier - Misshandlungen vorausgegangen seien.

Die bei dem Amtsgericht Dannenberg gestellten Anträge der Kläger zu 1. und 2. auf nachträgliche Überprüfung der Freiheitsentziehung nach § 19 Abs. 2 Nds. SOG hatten Erfolg. Durch Beschlüsse vom 4. Januar 2008 (Az.: 39 XIV 58/06 L und 39 XIV 61/06 L) hat das Amtsgericht Dannenberg festgestellt, dass die Freiheitsentziehung der Kläger zu 1. und 2. am 12. November 2006 in Langendorf rechtswidrig war.

Die Kläger beantragen,

festzustellen, dass die Behinderung der anwaltlichen Berufsausübung der Kläger am 12. November 2006 in Langendorf rechtswidrig war, insbesondere die Zugangsbehinderungen zu den Mandanten und die Erteilung eines Platzverweises, was dazu geführt hat, dass der Kontakt zu den Mandanten und Ihre Unterstützung nicht in der gebotenen Art und Weise möglich waren.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der Sachverhalt betreffend die Kläger zu 1. und 2. sei bereits beim Amtsgericht Dannenberg rechtshängig gewesen. Mit der Überprüfung der Ingewahrsamnahme sei inzident auch die Überprüfung der zugrunde liegenden Platzverweise anhängig gemacht worden. Ob es sich bei dem kurzfristigen Festhalten und Herausführen aus der inneren Absperrung bereits um eine freiheitsentziehende Maßnahme gehandelt habe oder nur um eine zwangswise Durchsetzung der rechtmäßigen Platzverweise, könne offen bleiben. Die Blockade sei gegen 21:15 Uhr festgestellt worden, zu dieser Zeit hätten sich aus Richtung Grippel kommend ca. 100 Personen auf dem Weg zu der Betonpyramide befunden, es seien Absperrmaßnahmen getroffen und ein Sicherheitsbereich mit einem Radius von ca. 10 m um die angeketteten Personen gebildet worden, um weiteren Zulauf zu verhindern. Die Kläger seien zunächst nicht durchgelassen worden, da sie Namen der Mandanten nicht benannt und Vollmachten nicht vorgewiesen hätten. Gegen 22:08 Uhr sei ihnen aber der Zutritt in den abgesperrten Bereich gestattet worden, allerdings zunächst beschränkt auf 10 Minuten, tatsächlich hätten die Kläger dann jedoch nahezu 45 Minuten lang ihrer anwaltlichen Tätigkeit nachgehen können. Da zunächst nicht bekannt gewesen sei, wie die vier Personen sich in dem Betonklotz angekettet hätten, habe der Beton nach und nach mit einem Bohrhammer aufgetrennt werden müssen, was ein sehr vorsichtiges Vorgehen der Techniker zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich gemacht habe. Um Gefährdungen zu vermeiden, habe ein von nicht-zutrittsberechtigten Personen freier Sicherheitsbereich geschaffen werden müssen. Daher seien die Kläger aufgefordert worden, die innere Absperrung zu verlassen. Nach wiederholten erfolglosen Aufforderungen der Kläger zu 1. und 2., sich hinter die Absperrung zu begeben, seien sie hinter die innere Absperrung verbracht worden. Die berufliche Tätigkeit der Kläger sei nicht nennenswert behindert worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten eingereichten Unterlagen und Stellungnahmen, die von der Beklagten auf 4 DVD gefertigten Arbeitskopien des Archivmaterials und der beigezogenen Akten des Amtsgerichts Dannenberg (AZ 39 XIV 58/06 L und 39 XIV 61/06 L) sowie der Staatsanwaltschaft Lüneburg (Az.: 5103 Js 11789/07) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig.



Gegenstand der Klage sind polizeiliche Maßnahmen, die sich durch Zeitablauf erledigt haben. Die Ingewahrsamnahme der Kläger zu 1. und 2., deren Rechtswidrigkeit bereits in dem amtsgerichtlichen Verfahren festgestellt wurde, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO spricht das Gericht, wenn sich der Verwaltungsakt erledigt hat, auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist. § 43 Abs. 1 VwGO bestimmt, dass die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts durch Klage begehrt werden kann, Voraussetzung für die Zulässigkeit beider Klagearten ist ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Ob die Klage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO als sogenannte Fortsetzungsfeststellungsklage oder nach § 43 Abs. 1 VwGO als Feststellungsklage statthaft ist, kann danach hier offen bleiben, da es an dem für beide Klagearten gleichermaßen erforderlichen berechtigten Interesse an der begehrten Feststellung fehlt (vgl. BVerwG, Ur. v. 11. 11. 1999 - 2 A 5.98 -, NVwZ 2000, 574).

Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet die Effektivität des Rechtsschutzes im Sinne eines Anspruches auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (BVerfG, Ur. v. 27.02.2007 - 1 BvR 538/06 - DVBl 2007, 433 m.w.N.). Der Einzelne hat danach ein Recht auf wirksamen und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Er soll staatliche Eingriffe nicht ohne gerichtliche Prüfung hinnehmen müssen. Für in der Vergangenheit abgeschlossene Rechtsverletzungen gilt das allerdings unter dem besonderen Vorbehalt eines besonderen Rechtsschutzinteresses, eines besonderen Feststellungsinteresses. Ein solches besteht nur dann, wenn das gerichtliche Verfahren dazu dienen kann, eine gegenwärtige Beschwer auszuräumen, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen oder eine fortwirkende Beeinträchtigung durch einen an sich beendeten Eingriff zu beseitigen. Es liegt darüber hinaus in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe vor, in denen die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung gegebenen Instanz kaum erlangen kann (BVerfG, Ur. v. 27.02.2007, a.a.O.).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

1. Eine gegenwärtige Beschwer der Kläger durch das beanstandete polizeiliche Verhalten ist nicht gegeben. Die hier fraglichen Geschehnisse haben bereits im Jahr 2006 stattgefunden. Eine unmittelbare immer noch anhaltende aktuelle Belastung für die Kläger ist nicht substantiiert dargelegt worden.

2. Ein mit der drohenden Wiederholung der Polizeilaktion begründetes berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des polizeilichen Verhaltens liegt ebenfalls nicht vor.

Dies setzt die hinreichend bestimmte Gefahr voraus, dass unter wesentlich unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ein gleichartiges Eingreifen droht (BVerwG, Beschl. v. 16.10.1989 - 7 B 108/89 -, NVwZ 1990, 360; Beschl. v. 09.05.1989 - 1 B 166/88 -, juris). Zwar ist nicht der Nachweis erforderlich, dass einem zukünftigen behördlichen Handeln in allen Einzelheiten die gleichen Umstände zugrunde liegen, zumindest muss aber von einer in den Grundzügen sich wiederholenden Sachlage ausgegangen werden können (Nds. OVG, Beschl. v. 19.02.1997 - 13 L 4116/95 -, NdsVBl. 1997, 285). Die nur vage Möglichkeit einer Wiederholung genügt nicht. Nur wenn der Kläger hinreichend bestimmten Anlass haben muss, mit einer Wiederholung des behördlichen Handelns zu rechnen, kann ein Feststellungsinteresse bejaht werden (Nds. OVG, Beschl. v. 04.02.2008 - 11 LA 339/07 -, Beschl. v. 29.04.2009 - 11 LA 251/08 - jew. m.w.N.).

Danach ist eine konkrete Wiederholungsgefahr hier nicht anzunehmen. Die Taktiken der Kernkraftgegner bei Aktionen gegen Castor-Transporte und gegen Atomkraft ändern sich ständig, die Vorgehensweise der Polizei als Reaktion hierauf ist damit ebenfalls Änderungen unterworfen. Beide Seiten werden die bei vorangegangenen Transporten gemachten Erfahrungen zur Verbesserung künftigen Vorgehens aus. Bei einzelnen polizeilichen Maßnahmen oder Verhaltensweisen kann somit nicht bereits deshalb, weil sie im Zusammenhang mit Castor-Transporten erfolgt sind, von der Gefahr der Wiederholung bei künftig anstehenden Transporten ausgegangen werden, wenn nicht ausreichende Hinweise dafür vorliegen, dass erneut mit der Wiederholung des beanstandeten polizeilichen Handelns zu rechnen ist. Das ist hier nicht der Fall.

a) Soweit die Kläger gerügt haben, auf dem Weg zu den angeketteten Personen hätten sie erhebliche durch polizeiliche Kontrollen verursachte Verzögerungen hinnehmen müssen, ergibt sich aus ihrem Vortrag nicht, dass es zu solchen bereits in der Vergangenheit gekommen ist oder solche künftig zu erwarten sind. Sie haben hierzu angegeben, dass es sonst „immer üblich“ gewesen sei, dass sie an den Polizeisperrn nach Vorlage ihres Rechtsanwaltsausweises durchgelassen worden seien. 2006 seien demgegenüber sogar vereinzelt zusätzlich die Angabe der Personalien oder die Vorlage des Personalausweises gefordert worden. Im Jahr 2008 habe es vergleichbare Probleme bei polizeilichen Kontrollen aber nicht gegeben, sondern sie hätten ihre Aufgaben im Rahmen des anwaltlichen Notdienstes wahrnehmen können. Gegen die konkrete Wiederholungsgefahr spricht zudem das in der mündlichen Verhandlung von den Vertretern der Beklagten vorgetragene polizeiliche Konzept, Anwälte ohne Behinderungen an den Kontrollstellen passieren zu lassen. Bei den von den Klägern geschilderten Verzögerungen bzw. Zugangsbehinderungen hat es sich somit um Einzelfälle gehandelt, für deren Wiederholung keine ausreichenden Hinweise vorliegen. Das gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des Anschreibens der Beklagten an den Kläger zu 1. vom 12. Dezember 2006, in dem ausgeführt wird, die anlässlich des Castor-Transportes 2006 eingesetzten Polizeikräfte seien darauf hingewiesen worden, dass Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen als Organe der Rechtspflege durch die Polizei nicht an der Ausübung ihrer anwaltlichen Tätigkeit gehindert werden dürften.



b) Eine konkrete Wiederholungsgefahr fehlt auch, soweit die Kläger beanstanden, bei den Gesprächen mit den angeketteten Mandanten behindert und mit Platzverweisen belegt worden zu sein. Das ergibt sich bereits unter Berücksichtigung des Vorbringens der Kläger, die selbst darauf hingewiesen haben, dass im Jahr 2005 bei der Beseitigung eines Betonklotzes der Kläger zu 2. in unmittelbarer Nähe der angeketteten Personen habe verbleiben dürfen und dass 2006 eine ähnliche Betonpyramide in Groß Gusborn im Beisein von Rechtsanwälten des anwaltlichen Notdienstes und der Europaabgeordneten Rebecca Harms geräumt worden sei. Diese durften die Aktion offenbar vermittelnd begleiten und innerhalb der inneren Absperrung verbleiben. Die Annahme einer Wiederholungsgefahr unter Hinweis darauf, dass „Übergriffe gegen die Berufsausübungsfreiheit der Rechtsanwälte ebenso wie gegen andere Freiheitsrechte“ bei jedem Castor-Transport erfolgt seien und daher auch künftig zu erwarten seien, reicht für die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Eintritts im wesentlichen unveränderter tatsächlicher Umstände nicht aus. Dass die Kläger beabsichtigen, künftig weiterhin Kernkraftgegner im Zusammenhang mit dem Castor-Transport zu vertreten bzw. an dem anwaltlichen Notdienst teilzunehmen, gebietet keine andere Beurteilung. Die Gefahr, mit einem Platzverweis belegt zu werden, ist in hohem Maße von den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängig, so dass auch aus diesen Gründen besondere Umstände für eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr sprechen müssen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Anhaltspunkte dafür, dass es sich hier nicht um ein an den Besonderheiten des Einzelfalles orientiertes Verhalten der Polizei gehandelt hat, fehlen. Daher kann der begehrten gerichtlichen Entscheidung auch nicht eine Signalwirkung für das künftige Geschehen zukommen, die ein Feststellungsinteresse begründen könnte. Schließlich haben sich - auch nach den Angaben der Kläger - bei vergleichbaren Ankettungsaktionen im Jahr 2008 Rechtsanwälte und Angehörige innerhalb der Absperrung aufhalten dürfen, um den angeketteten Personen Beistand zu leisten.

c) Hinreichender Anlass für die Annahme, der Kontakt zwischen den Klägern und ihren Mandanten - den Teilnehmern an Ankettungsaktionen - werde nach Beendigung vergleichbarer Aktionen künftig verhindert, besteht danach aus den vorgenannten Gründen gleichfalls nicht.

3. Ein begründetes Feststellungsinteresse wegen eines Rehabilitationsinteresses der Kläger ist ebenfalls nicht gegeben. Ein Rehabilitationsinteresse liegt vor, wenn die begehrte Feststellung als „Genugtuung“ und/oder zur Rehabilitierung erforderlich ist, weil das fragliche Handeln diskriminierenden Charakter hat und sich daraus eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen ergibt (BVerfG, Beschl. v. 03.03.2004 - 1 BvR 461/03 -, BVerfGE 110, 77 = NJW 2004, 2510).

Eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der Kläger durch die durch die Polizei verursachten Verzögerungen und Kontrollen auf dem Weg zu den angeketteten Personen und vor Ort ist nicht ersichtlich. Ebenso liegt es im Hinblick auf das vorgetragene Unter-

binden weiteren Kontaktes zu den Mandanten durch den Verweis hinter die Innere Absperrung und nach der Beendigung der Ankettingsaktion. Das geschilderte Zurückdrängen der Klägerin zu 3. hinter die Absperrung lässt eine diskriminierende Wirkung ebenfalls nicht erkennen. Zwar hat sie geltend gemacht, sie sei mit „roher Gewalt“ von mehreren hoch gerüsteten Beamten rüde abgedrängt, geschubst und dabei beleidigt worden, Nachwirkungen aufgrund der angegebenen Gewaltanwendung oder körperliche Beeinträchtigungen, die sie durch dieses Verhalten erlitten hat, sind jedoch nicht vorgetragen worden. Dass die Klägerin dieses Verhalten sowie die vorgetragene in gehässigem Ton gemachte Äußerung eines Polizeibeamten „Sie sind eine schlechte Anwältin“ möglicherweise als diskriminierend empfunden hat, reicht zur Annahme eines Rehabilitationsinteresses noch nicht aus (vgl. BVerwG, Ur. v. 11.11.1999 - 2 A 5.98 -, a.a.O.), da objektiv beeinträchtigende Nachwirkungen dieses Verhaltens nicht erkennbar sind. Die Kläger wurden hinter die Absperrung gedrängt, um die störungsfreie Arbeit an den Betonpyramiden zu ermöglichen. Dass dies mit diskriminierenden oder die Persönlichkeitsrechte beeinträchtigenden Wirkungen verbunden war, ist nicht erkennbar. Hierfür haben die Kläger auch nichts Ausreichendes vorgetragen. Sie wurden insoweit nicht anders behandelt, als andere Personen, die sich als Angehörige, Sympathisanten, Pressevertreter oder auch Pastoren zunächst in unmittelbarer Nähe der Angeketteten innerhalb der Absperrung befunden hatten und sich dann hinter die Absperrung begeben mussten. Hinweise auf objektiv beeinträchtigende oder abträgliche Nachwirkungen der von den Klägern beanstandeten Verhaltensweisen der Polizei fehlen.

4. Das Feststellungsinteresse ist hier auch nicht aufgrund einer schweren und tiefgreifenden Grundrechtsbeeinträchtigung gegeben.

Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass die bloße Beeinträchtigung von Grundrechten das besondere Feststellungsinteresse noch nicht zu begründen vermag, da angesichts des umfassenden Schutzes der Rechtssphäre der Bürger durch die Freiheitsrechte, insbesondere durch die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG, das eingrenzende Kriterium eines Grundrechtseingriffes anderenfalls praktisch leer liefe. Ein Feststellungsinteresse aufgrund eines Grundrechtseingriffes kann sich deshalb nur dann ergeben, wenn es sich um besonders tiefgreifende und folgenschwere Grundrechtsverstöße handelt oder die Grundrechtsbeeinträchtigung faktisch noch fort dauert (Nds. OVG, Beschl. v. 29.04.2009 - 11 LA 251/08 -, Ur. v. 19.02.1997 - 13 L 4115/95 -, NdsVBl 1997, 285; OVG Greifswald, Beschl. v. 23.02.2006 - 3 O 4/06 -, NordÖR 2006, 200).

a) Ein tiefgreifender und folgenschwerer Verstoß gegen die Berufsfreiheit der Kläger nach Art. 12 Abs. 1 und 2 GG ist nicht ersichtlich.

Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet dem Einzelnen die Freiheit der Berufsausübung als Grundlage seiner persönlichen und wirtschaftlichen Lebensführung, konkretisiert das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Bereich individueller beruflicher Leistung und Existenzerhaltung, und zielt auf eine möglichst unreglementierte berufliche Betä-



tigung ab (BVerfG, Urt. v. 30.03.2004 - 2 BvR 1520, 1521/01 - BVerfGE 110, 226). Die anwaltliche Berufsausübung unterliegt somit der unreglementierten Selbstbestimmung des einzelnen Rechtsanwalts, wobei der Schutz der anwaltlichen Berufsausübung vor staatlicher Kontrolle und Bevormundung nicht allein im Individuellen Interesse des einzelnen Rechtsanwalts oder des einzelnen Rechtssuchenden, sondern das berufliche Tätigwerden des Rechtsanwalts im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege liegt. Dem Rechtsanwalt als berufenem und unabhängigen Berater und Beistand obliegt es, seinem Mandaten umfassend beizustehen (BVerfG, Urt. v. 30.03.2004, a.a.O., m.w.N.). Art. 12 Abs. 1 GG entfaltet also Schutzwirkungen gegenüber solchen Normen oder Akten, die sich entweder unmittelbar auf die Berufstätigkeit beziehen oder die zumindest objektiv berufsregelnde Tendenz haben, aber auch gesetzliche Regelungen, deren Ziel nicht primär die Regulierung eines Berufes ist, oder sonstige Realakte können in die Freiheit eines Berufes eingreifen. Dabei ist nicht erforderlich, dass aufgrund der staatlichen Maßnahmen die grundrechtlich geschützte Tätigkeit ganz oder teilweise unterbunden wird, sondern es genügt, dass sie nicht mehr in der gewünschten Weise ausgeübt werden kann (vgl. Scholz In: Maunz-Dürig, Kommentar zum GG, Stand: Okt. 2008, Art. 12 Rn. 300 f, 319 ff; Wieland In: Dreier, Kommentar zum GG, 2. Auflage 2004, Art. 12 Rn. 85, 88, jeweils m.w.N.). Voraussetzung für Beeinträchtigungen in diesem Sinne ist jedoch, dass sie für die Berufsfreiheit von einigem Gewicht sind, in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes stehen und objektiv eine berufsregelnde Tendenz deutlich erkennen lassen (Wieland In: Dreier, Kommentar zum GG, a.a.O.). Daran fehlt es hier.

aa) Die Kläger trafen nach eigenen Angaben wegen der vorhandenen Polizeisperren ca. 45 Minuten später bei den angeketteten Personen ein, als es bei ungehindertem Fortkommen der Fall gewesen wäre. Sie wurden zudem offenbar teilweise auch erst nach einigen Diskussionen zu den angeketteten Personen vorgelassen. Eine Beeinträchtigung im oben genannten Sinne ist darin noch nicht zu sehen. Insoweit fehlt es zunächst an der erforderlichen berufsregelnden Tendenz des Geschehens. Anhaltspunkte für die Annahme, es habe sich um gezielte Maßnahmen zur Verzögerung und damit zur Behinderung der anwaltlichen Tätigkeit gehandelt, sind nicht gegeben. Die Verzögerungen sind unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei Castor-Transporten, insbesondere des damit verbundenen Verkehrsaufkommens, der erheblichen Anzahl von anwesenden Zivilpersonen und Polizeikräften sowie der polizeilichen Kontrollen nicht als so erheblich anzusehen, dass darin schon eine wesentliche Beeinträchtigung zu sehen wäre. Verzögerungen dieser Dauer sind vielmehr vergleichbar mit (etwa bei Verkehrsstaus) sonst üblichen zeitlichen Verlusten. Dass den Klägern die Ausübung ihres Berufs in einer Weise erschwert wurde, die eine tiefgreifende und folgenschwere Grundrechtsbeeinträchtigung für sie mit sich gebracht hat, ist nicht erkennbar. Sie konnten tatsächlich Kontakt mit den angeketteten Personen aufnehmen und ihnen juristischen Beistand leisten. Dass es hierfür wegen der zeitlichen Verzögerungen zu spät gewesen wäre oder dass dies die Berufsausübung unmöglich gemacht hätte, ist nicht ersichtlich. Insoweit haben die Kläger auch nicht vorgetragen, in welcher Weise die vorgetragenen Behinderungen beim Zugang zu den angeketteten Personen und die dadurch verursachten Verzögerungen sich konkret nachteilig auf ihre anwaltliche Tätigkeit ausgewirkt haben soll. Was sie beispielsweise bei

einem früheren Eintreffen vor Ort an Rechtsbeeinträchtigungen für die angeketteten Personen hätten verhindern können oder dass diese völlig ohne Belästigung gewesen seien, haben die Kläger nicht dargelegt.

bb) Die Platzverweise und die damit verbundene Beschränkungen des Kontaktes der Kläger mit ihren Mandanten sind ebenfalls keine tiefgreifenden Grundrechtsverstöße im oben genannten Sinne. Die Kläger konnten die Gespräche mit den Mandanten nicht in unbegrenzter zeitlicher Dauer durchführen. Eine berufsregelnde Tendenz lässt sich selbst nach dem Vorbringen der Kläger weder den polizeilichen Kontrollen noch den Platzverweisen entnehmen. Die Kläger konnten sich - anders als andere, nicht beteiligte Personen - zumindest für einen Zeitraum von bis zu 45 Minuten in unmittelbarer Nähe zu ihren Mandanten aufhalten, bevor sie wegen der anstehenden Arbeiten mit der Bohrmaschine an der Betonpyramide hinter die Sperrlinie verwiesen wurden. Dass dadurch die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mandanten unterbunden und die Rechte der Kläger, die sich aus ihrer Position als unabhängiges Organ der Rechtspflege ergeben, tiefgreifend verletzt wurden, ist nicht ersichtlich. Zwar reicht es nach den oben gemachten Ausführungen für eine Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit aus, wenn die anwaltliche Tätigkeit nicht in der gewünschten Weise durchgeführt werden kann, eine tiefgreifende und folgenschwere Beeinträchtigung ist darin aber noch nicht zu sehen, wenn aufgrund äußerer Umstände die Berufsausübung Beschränkungen unterworfen ist, ohne dass dies mit dem Ziel der Einflussnahme oder Einschränkung der anwaltlichen Tätigkeit geschieht. Die Kläger mussten sich - wie andere Personen auch - aus Sicherheitsgründen unmittelbar vor Aufnahme der technischen Arbeiten aus dem Bereich der inneren Absperrung entfernen. Versuche der inhaltlichen Einflussnahme auf ihre Tätigkeit oder auf die Art und Weise der anwaltlichen Betätigung wurden nicht unternommen. Die Kontaktaufnahme, persönliche Gespräche und die Bevollmächtigung durch die angeketteten Personen waren jedoch möglich. Der Schutzbedarf der Angeketteten konnte innerhalb der verfügbaren Zeit geklärt werden. Die Kläger konnten sich nach eigenem Vorbringen einen Überblick über die körperliche und psychische Verfassung ihrer Mandanten verschaffen und auch hinter der Sicherheitslinie weitgehend Sichtkontakt halten. Eine Auswirkung auf die Berufsfreiheit der Kläger von einigem Gewicht ist danach durch die hier beanstandeten Maßnahmen nicht erkennbar. Insbesondere ist es für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Rechtsanwalts nicht zwingend erforderlich, dass er dem Rechtsunkundigen bzw. seinem Mandanten in jeder Situation durch seine persönliche Anwesenheit beistehen kann. Die Möglichkeit, dem Mandanten umfassend beizustehen, ist auch dann gegeben, wenn er sich nicht ununterbrochen in unmittelbarer Nähe zu diesem aufhalten kann. Dabei fällt ins Gewicht, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt ein Strafverfahren gegen die Mandanten der Kläger nicht eingeleitet worden war und diese sich aus eigenem Entschluss an die Betonpyramide angekettet hatten. Ein zeitlich unbeschränkter Kontakt kann auch im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG nach Auffassung der Kammer nicht gefordert werden. Selbst wenn ein enger Kontakt für die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit für unabdingbar gehalten wird, bleibt zu berücksichtigen, dass der Kontakt zwischen den Klägern und ihren Mandanten hier nicht vollständig unterbunden worden war, sondern zumindest für die Kläger auch nach den Platzverweisen weitgehend Sichtkontakt zu den Mandanten gewährleistet war.



Dadurch blieb es den Klägern möglich, das polizeiliche Verhalten während der technischen Arbeiten an den Betonpyramiden zu beobachten und erforderlichenfalls einzuschreiten. Ein „rechtsfreier Raum“ war durch den Verweis der Kläger hinter die innere Absperrung nicht geschaffen worden, weil es möglich blieb, das Geschehen weiter zu beobachten und erforderlichenfalls juristisch einzelne Maßnahmen zu bewerten und die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit bestand entgegen der Auffassung der Kläger die Möglichkeit juristischen Beistandes, um zu verhindern, dass ihre Mandanten „zum Objekt staatlichen Handelns degradiert werden“. Dass die Mandanten der Kläger tatsächlich in einer grundrechtsverletzenden Weise behandelt wurden und die Kläger dies ohne die ihnen gegenüber getroffenen Polizeimaßnahmen hätten verhindern können, ist nicht substantiiert vorgebracht worden. Beeinträchtigungen der Mandanten sind zudem nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

cc) Eine tiefgreifende Grundrechtsverletzung der Kläger durch die gerügte Verhinderung des Kontaktes zu ihren Mandanten nach deren Befreiung von den Betonpyramiden ist nach den gemachten Ausführungen ebenfalls nicht erkennbar. Die Kläger konnten jedenfalls nach dem Abtransport der Mandanten ins Krankenhaus Kontakt aufnehmen. Dass ein solcher bereits unmittelbar nach der „Befreiung“ erforderlich war und welche Maßnahmen aus anwaltlicher Sicht erforderlich und durch die fehlende Möglichkeit der unmittelbaren Kontaktaufnahme erschwert wurden, ist nicht ersichtlich.

b) Dass durch die polizeilichen Kontrollen und die Platzverweise die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) oder ein anderes Recht der Kläger besonders tiefgreifend und folgeschwer verletzt wurden oder die Rechtsbeeinträchtigung faktisch noch fort dauert, ist gleichfalls nicht ersichtlich. Im Hinblick auf die Platzverweise fällt dabei insbesondere ins Gewicht, dass die damit verbundenen Einschränkungen für die Kläger in der zeitlichen und örtlichen Ausdehnung sehr gering gewesen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,